

Sonderaktion

vom 8. November 2021

betreffend die Subventionierung von « Trockensteigleitungen »

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

Gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

Gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf:

Zur Förderung besonderer Aktionen im Bereich der Prävention und Intervention hat die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg (nachfolgend: KGV) die Möglichkeit, gezielte Beitragsleistungen auszurichten für Massnahmen, bzw. Objekte, die nicht in ihrem Reglement über Beitragsleistungen aufgeführt sind. Die Direktion der KGV ist zuständig für die Festlegung der Einzelheiten und Voraussetzungen für diese Subventionen.

Ziel der Sonderaktion « Trockensteigleitungen » ist die Anpassung dieser Systeme an die spezifischen Anforderungen der Einsätze der Feuerwehr im Kanton Freiburg. Grundsätzlich wird bei solchen Einsätzen die Verwendung eines CAFS (Compressed Air Foam System) empfohlen. Dank konformen Anlagen kann das Löschdispositiv bereits vorbereitet werden, so dass die Einsatzkräfte direkt über das richtige Löschmittel vor Ort verfügen, sobald sie sich an die Steigleitung angeschlossen haben. Gleichzeitig wird die Reinigung der Leitung nach Beendigung des Einsatzes zur Verhinderung von Korrosionsschäden durch CAFS ebenfalls erleichtert.

Das Ziel kurz zusammengefasst: Kompatibilität gewährleisten zwischen den fixen Vorrichtungen zur Löschunterstützung und den Mitteln der Feuerwehr bei Gebäuden (ab einer Höhe von 30m) im gesamten Kanton Freiburg.

beschliesst:

Art. 1 Voraussetzungen

¹ Entleerungsleitung mit HT-Rohren DN 32 ist Gegenstand von Subventionierung.

² Die Anforderungen des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen sowie der kantonalen Brandschutzrichtlinie vom 1. Oktober 2021 über Löschleitungen müssen erfüllt sein, um diese Beitragsleistung beanspruchen zu können.

³ Zusätzlich ist die Subvention unter Einreichung von entsprechenden Unterlagen (Formular und Fotos) zu beantragen, gemäss Verfahren in Art. 3 dieses Dokuments.

Art. 2 Dauer

¹ Die Sonderaktion « Trockensteigleitungen » beginnt am 1. Januar 2021.

² Sie ist zeitlich unbefristet.

Art. 3 Verfahren

¹ Vor Beginn der Arbeiten füllt die leistungsberechtigte Person das Antragsformular für die Subvention aus und legt die erforderlichen Belege (Pläne) bei.

² Nach Eingang des Subventionsantrags prüft das Kompetenzzentrum Prävention der KGV in einem ersten Durchgang, ob die Voraussetzungen für die Subvention erfüllt sind und fällt einen Vorentscheid.

³ Bei positivem Entscheid und nach Beendigung der Arbeiten lässt die leistungsberechtigte Person dem Kompetenzzentrum Prävention eine Fertigstellungsmeldung zusammen mit den im Vorentscheid geforderten Belegen (Prüfprotokoll) zukommen.

⁴ Nach Kontrolle der Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen wird die Subvention an die leistungsberechtigte Person überwiesen.

Art. 4 Betrag

¹ Die Beitragsleistungen der KGV für die Sonderaktion « Trockensteigleitungen » sind auf CHF 100 pro Laufmeter Spülleitung DN 32 festgelegt. Gerechnet wird ab Einspeisungs-/Abgangsanschluss bis zum höchsten Punkt der Anlage.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Sonderaktion gilt ab 1. Januar 2021.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Didier Carrard

Vizedirektor